

Allgemeine Bedingungen

der ***
als Bilanzgruppenverantwortliche der Bilanzgruppe

(AB-BGV)

Genehmigt durch den Vorstand der E-Control am 29.11.2023

1. Allgemeiner Teil

1.1. Gegenstand der AB-BGV

1.1.1. Die AB-BGV sind integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und regeln wechselseitige Rechte und Pflichten.

1.1.2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gelten darüber hinaus die Sonstigen Marktregeln und die geltenden technischen Regeln. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.

1.2. Bilanzgruppenmitglieder

1.2.1. Die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ist unabdingbare Voraussetzung für eine Teilnahme von Lieferanten, Erzeugern, Stromhändlern und Kunden am liberalisierten österreichischen Strommarkt. Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe unter Aufrechterhaltung des Strombezugs ist für Lieferanten, Erzeuger, Stromhändler und Kunden nur unter der Bedingung der Begründung einer Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe möglich. Kann keine Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe nachgewiesen werden, so wird der Netzbetreiber die Netznutzung umgehend aussetzen und dadurch die Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie beenden.

1.2.2. Die Bilanzgruppe kann aus folgenden Bilanzgruppenmitgliedern bestehen:

- Lieferanten;
- Erzeuger;
- Kunden;
- Stromhändler.

1.2.3. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft), oder mittelbar durch Abschluss eines Vertrags mit einem Lieferanten, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen.

1.2.4. Soweit Bilanzgruppenmitglieder mehrere Zählpunkte haben, wird eine Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe pro Zählpunkt begründet. Ein Zählpunkt eines Bilanzgruppenmitglieds kann nur einer Bilanzgruppe zugeordnet sein.

1.3. Vertretung der Bilanzgruppenmitglieder

1.3.1. Soweit der Bilanzgruppenverantwortliche in Erfüllung seiner in Punkt 1.4. angeführten Aufgaben und Pflichten die Bilanzgruppe nach außen vertritt, handelt er als indirekter Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall direkte Stellvertretung vereinbart wird.

1.4. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen

1.4.1. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist gegenüber den unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die ihn nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln treffen, sowie seine

Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) zu den Netzbetreibern und dem Regelzonenführer zu erfüllen.

1.4.2. Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen hat entsprechend den in den Sonstigen Marktregeln niedergelegten Vorgaben des jeweils zuständigen Regelzonenführers und der jeweils zuständigen Verrechnungsstelle zu erfolgen. Soweit erforderlich, schließen dazu der jeweils zuständige Regelzonenführer und der Bilanzgruppenverantwortliche Verträge miteinander ab.

1.4.3. Die Frequenz-/Leistungsregelung ist vom Regelzonenführer nach den Grundsätzen der ENTSO-E, gemäß den geltenden technischen Regeln sowie den Sonstigen Marktregeln durchzuführen. Soweit dazu Verträge vom Regelzonenführer mit Erzeugern, die Mitglied der Bilanzgruppe sind, abgeschlossen werden, ist der Bilanzgruppenverantwortliche hiervon zu informieren. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt dieser Vertrag auch gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

1.5. Allgemeine Mitwirkungspflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder

1.5.1. Die unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder haben den Bilanzgruppenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die notwendigen Verpflichtungen der Bilanzgruppenmitglieder in dem Vertrag gemäß Punkt 2.1.4. festzulegen.

1.5.2. Diese Unterstützungspflicht besteht insbesondere in:

- a) der Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Entnahme und/oder die Einspeisung von elektrischer Energie, sowie gegebenenfalls von Fahrplänen;
- b) der Übermittlung all jener Daten, welche zur Wahrnehmung der jeweiligen, in § 87 EIWOG 2010 genannten Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung darstellen, im hierfür erforderlichen Ausmaß;
- c) dem Nachweis des mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abgeschlossenen Einzelvertrages über die Abnahme und Bezahlung von Ökostrom, sofern das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied Endkunden beliefert.

1.6. Datenhaltung

1.6.1. Der Bilanzgruppenverantwortliche bzw. das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied, das mittelbare Bilanzgruppenmitglieder repräsentiert, hat folgende Daten pro Zählpunkt zwei Abrechnungsjahre in Evidenz zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren:

- a) Zählpunktbezeichnung;
- b) Name (Firma) und Adresse des Bilanzgruppenmitglieds;
- c) Anlagenadresse;
- d) Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrages;
- e) Kennung/Identifikationsnummer des Netzbetreibers;
- f) Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- g) letzter Jahresverbrauch bzw. letztes Jahreslastprofil;
- h) Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

1.7. Datenaustausch/Datenschutz

- 1.7.1. Sämtliche auf Basis dieser AB-BGV vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der von den Netzbetreibern, vom Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), vom Regelzonenführer bzw auf die in den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln festgesetzte Art und Weise durchzuführen.
- 1.7.2. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Bilanzgruppenmitglieder ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd Art. 4 Z 1 DSGVO auf Auskunft und Ausübung der Betroffenenrechte bleibt unbenommen.
- 1.7.3. Darüber hinaus haben der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

1.8. Entgelt

- 1.8.1. Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich der Entgelte für die Ausgleichsenergie sowie für die Gebühren der Verrechnungsstelle für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Regelzonenführer bzw. dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) in Vorlage.
- 1.8.2. Höhe und Art der Weiterverrechnung dieser Entgelte werden zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied vereinbart.
- 1.8.3. Das Entgelt des Bilanzgruppenverantwortlichen für die Erbringung seiner Dienstleistungen ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Mitglied zu vereinbaren. Im Falle der Zuweisung wird im Zuweisungsbescheid nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt vorgeschrieben, welches vom zugewiesenen Bilanzgruppenmitglied zu entrichten ist.

2. Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

2.1. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

- 2.1.1. Wer die Begründung einer unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wünscht, hat beim Bilanzgruppenverantwortlichen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme zu stellen.
- 2.1.2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist nicht verpflichtet, dem Begehren zu entsprechen.
- 2.1.3. Bei Aufnahme in die Bilanzgruppe haben der Bilanzgruppenverantwortliche und der Lieferant einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie abzuschließen.
- 2.1.4. Dieser Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu regeln:
 - a) Sicherstellung der Zuordnung der Zählpunkte der Netzbenutzer zur Bilanzgruppe bei den Netzbetreibern;

- b) Sicherstellung der Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an die von ihm belieferten Netzbenutzer und Stromhändler;
- c) Abwicklung der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und den mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern;
- d) Datenhaltung der mittelbaren Bilanzgruppenmitglieder durch den Lieferanten;
- e) Austausch und Übermittlung der für die Abwicklung der Ausgleichsenergieorganisation erforderlichen Daten und Informationen;
- f) Verrechnung der Ausgleichsenergie;
- g) Weiterverrechnung von ausgelegten Gebühren, Entgelten etc.;
- h) Austausch und Übermittlung der für die Abwicklung der Zuweisung bzw. Weitergabe von Ökostrom an den Stromhändler erforderlichen Daten und Informationen entsprechend den Allgemeinen Bedingungen der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (nur anwendbar, wenn das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied Endkunden beliefert, und aus diesem Grund Ökostrom-Zuweisungen erhält).

2.1.5. Im Übrigen wird die unmittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe auf Grund einer Zuweisung gemäß § 86 Abs 5 ElWOG 2010 begründet. Eine Schlechterstellung zugewiesener Lieferanten oder Kunden gegenüber selbstgewählten unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern ist unzulässig.

2.2. Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

2.2.1. Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der der Lieferant angehört.

2.2.2. Das Verhältnis des Lieferanten zum Bilanzgruppenverantwortlichen ist in Punkt 2.1. geregelt.

2.3. Identität von Bilanzgruppenverantwortlichem und Lieferanten

2.3.1. Ist der Bilanzgruppenverantwortliche zugleich Lieferant des Netzbenutzers oder Stromhändlers, so wird der Netzbenutzer oder Stromhändler der Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, sofern der Netzbenutzer oder Stromhändler keinen Antrag auf unmittelbare Aufnahme in die Bilanzgruppe stellt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

3.1. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft

3.1.1. Die Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen jeweils zum Monatsende zu erfolgen.

3.1.2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, zu melden.

3.1.3. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder können in jedem Fall schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen zum Monatsletzten die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe beenden.

3.1.4. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist sowohl bei vertraglich begründeter als auch bei durch Zuweisung begründeter unmittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten, Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:

- die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
- die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
- die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen;
- der Nichterlag von Sicherheiten;
- der Abschluss unerlaubter Geschäfte und deren Abwicklung über die Bilanzgruppe, insbesondere zustimmungspflichtige Geschäfte im Sinne des Punktes 4.5.

Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 4.5. kann der Vertrag ohne vorgehende Mahnung und ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

3.1.5. Der Bilanzgruppenverantwortliche übernimmt keine Haftung für Schäden, die Vertragspartnern oder Dritten durch die berechtigte Vertragsauflösung entstehen.

3.2. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft

3.2.1. Die mittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder durch Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft des Lieferanten oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen mittelbarem Bilanzgruppenmitglied und dem Lieferanten beendet.

3.2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, zu melden.

3.3. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

3.3.1. Ein Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Sonstigen Marktregeln zu erfolgen.

3.4. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

3.4.1. Etwaige Einwände gegen einen Bilanzgruppenwechsel seitens des Bilanzgruppenverantwortlichen werden gemäß der Sonstige Marktregeln behandelt.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung

4.1.1. Sollte der Bilanzgruppenverantwortliche oder ein Bilanzgruppenmitglied im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht stehen bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung der Verpflichtungen der auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder die Störung oder deren Folgen beseitigt sind.

- 4.1.2. Der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder haften für Schäden infolge der Verletzung von vertraglichen Pflichten grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird - außer für Personenschäden - ausgeschlossen.

4.2. Formvorschriften

- 4.2.1. Die auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- 4.2.2. (Teilgültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und einem Bilanzgruppenmitglied abgeschlossenen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide gleichkommenden, rechtsgültigen Bestimmung zu ersetzen.

4.3. Änderung der Verhältnisse

- 4.3.1. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Bilanzgruppenvertrages geänderte AB-BGV genehmigt, so wird der Bilanzgruppenverantwortliche das Bilanzgruppenmitglied von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen.
- 4.3.2. Änderungen der AB-BGV erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Bilanzgruppenvertrages zwischen Bilanzgruppenverantwortliche und Bilanzgruppenmitglied, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Bilanzgruppenmitglieds beim Bilanzgruppenverantwortliche einlangt. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird das Bilanzgruppenmitglied in der Verständigung von der Änderung der AB-BGV auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Bilanzgruppenmitglieds bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AB-BGV gilt.

4.4. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 4.4.1. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- 4.4.2. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Bilanzgruppenverantwortlichen sachlich zuständige Gericht.

4.5. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds

- 4.5.1. Beabsichtigt ein Bilanzgruppenmitglied, mit dem Regelzonenführer oder mit dem Bilanzgruppenkoordinator Verträge über die Lieferung oder den Bezug von Ausgleichsenergie abzuschließen, oder Energiegeschäfte über eine Energiebörse oder Abwicklungsstelle einer Energiebörse abzuwickeln, hat das Bilanzgruppenmitglied den Bilanzgruppenverantwortlichen vom beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge zu informieren. Bilanzgruppenmitglieder dürfen Angebote auf den Abschluss derartiger Verträge nur mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen stellen oder annehmen.